

RS OGH 2011/5/30 2Ob211/10h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.2011

Norm

ABGB §1304 BVIIa

ABGB §1304 C

Kfl-Bef Bed §11

1. ABGB § 1304 heute
2. ABGB § 1304 gültig ab 01.01.1812
1. ABGB § 1304 heute
2. ABGB § 1304 gültig ab 01.01.1812
1. Kfl-Bef Bed § 11 heute
2. Kfl-Bef Bed § 11 gültig ab 19.01.2001

Rechtssatz

Kein Mitverschulden des Verletzten, der sich in einer Straßenbahn an einer Haltestange festhält und durch eine Schnellbremsung der Straßenbahn losgerissen wird und zu Boden stürzt.

Entscheidungstexte

- RS0126989">2 Ob 211/10h
Entscheidungstext OGH 30.05.2011 2 Ob 211/10h
Bem: So 2 Ob 50/82. (T1)Beisatz: Die Auffassung, dass einem stehenden, sich Halt verschaffenden Fahrgast ? ungeachtet des Grundes seines Stehens (anstatt Sitzens) im Bus ? keine Mithaftung infolge Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten trifft, ist vertretbar. (T2)Beisatz: Es ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn ein Fahrgast aufsteht, um seinem Sitznachbarn ein Passieren zu ermöglichen, und diesen nicht zwingt, sich an ihm vorbeizuzwängen. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126989

Im RIS seit

11.08.2011

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2011

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at